



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 25. Mai 2016	Nummer 20
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)	563
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)	572
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ und Gläubigeraufruf ...	573
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 39 des Landespersonalausschusses	574
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln	575
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	576
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf	577
Landesamt für Umwelt Landkreis Prignitz, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf	578
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	580

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	582
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	582

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Vom 29. April 2016

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung/Themenfelder
- 3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.3.2
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP-EFRE) für den Zeitraum 2014-2020, der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung/Themenfelder

2.1 Infrastruktur und Umwelt

2.1.1 Infrastruktur

Förderung

- der Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und ökologischer Missstände, die die Nutzung und Gestaltung von Strukturen in der Stadt und im Umland beeinträchtigen
- der Belebung von städtischen Gemeinschaften zur Anpassung sozialer Infrastrukturen an die sich

durch die demografische Entwicklung ändernden Nachfragestrukturen und Bedarfe

- von modellhaften inklusiven Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung spezifischer sonderpädagogischer Bedarfe und mit dem Ziel der Mehrfach- und Mehrzwecknutzung für andere Funktionen beziehungsweise Angebote im Stadtteil oder im Umland

Förderfähig sind:

- a) Reaktivierung und gegebenenfalls Renaturierung brachgefallener Flächen und Gebäude in städtebaulich relevanten Räumen
- b) Aufwertung öffentlicher Anlagen und Räume, einschließlich der Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Wegeleitsystemen, sofern das Projekt einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme leistet
- c) Steigerung der Erlebbarkeit von Natura-2000-Gebieten oder nationalen Naturlandschaften, einschließlich des projektbezogenen Grunderwerbs, vor allem Besucherlenkungsanlagen und Naturerlebniseinrichtungen mit integrierten Lehr- und Informationsmöglichkeiten
- d) Erhalt und Belebung von städtischen Gemeinschaften durch die Integration von Bildungs- und sozialräumlichen Maßnahmen
- e) Anpassung sozialer Infrastrukturen an die sich aufgrund der demografischen Entwicklung ändernden Nachfragestrukturen und Bedarfe
- f) Verbesserung inklusiver Bewegungs-, Spiel- und Freizeitangebote
- g) Erweiterung, Sanierung, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bildungseinrichtungen und -standorten, einschließlich der damit verbundenen Ausstattung
- h) Schaffung zusätzlicher Fachräume und multifunktionaler Räume in Bildungseinrichtungen, einschließlich der Erstausrüstung
- i) Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen der Außenanlagen einer Bildungseinrichtung
- j) Schaffung von Barrierefreiheit und Wegeleitsystemen an Bildungsstandorten

2.1.2 Umwelt

Förderung von Projekten zur nachhaltigen Verbesserung der Umwelt, zur Schaffung, Weiterentwicklung

¹ Dies sind insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

und zum langfristigen Schutz urbaner Gebiete als integrierte funktionale Wohn- und Lebensräume

Förderfähig sind:

- a) Altlastenbeseitigung (Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers) und Geländeaufbereitung (Beräumung, Entsiegelung) zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt auf Konversionsflächen und Industriebrachflächen
- b) Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur gewerblichen Nutzung (dazu zählen Flächenfreilegung und -sanierung sowie innere und äußere Erschließung im Umgebungsbereich der aufzuwertenden Flächen)
- c) Analysen und Konzepte zur Luftqualitätsverbesserung und Lärminderung in stark belasteten Quartieren, die über die unmittelbaren Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinausgehen, sowie in Gebieten, deren Luftqualität sich an den Qualitätsstandards für Kur- und Erholungsorte orientiert, und deren Umsetzung
- d) Umsetzung von Maßnahmen, die in Luftreinhalte- und Lärmaktionsplänen oder in Leitbildern beziehungsweise Konzepten für die Prädikatisierung als Kur- und Erholungsort zur Verbesserung der Belastungssituation verankert sind
- e) Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der entsprechenden Vorarbeiten und des projektbezogenen Grunderwerbs
- f) auf Hochwasserrisikomanagementplänen basierende und auf einen naturbasierten Lösungsansatz geprüfte bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von und dem Schutz vor Hochwasserrisiken in den unter Nummer 4.6 festgelegten Städten

2.2 Mobilität und Energie

2.2.1 Mobilität

Förderung der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen öffentlichen Mobilität (einschließlich Elektromobilität) als Bindeglied zwischen Regionalentwicklung, ÖPNV und einer Stadt der kurzen Wege in städtischen Räumen und Stadt-Umland-Beziehungen einerseits und der Reduzierung von verkehrsbedingten Emissionen und Belastungen vor allem in den städtischen Räumen andererseits

Die Förderung von Mobilitätsprojekten erfolgt nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (Rili Mobilität) in der jeweils geltenden Fassung. Unter Nummer 2 der Rili Mobilität sind die Fördergegenstände aufgeführt.

2.2.2 Energie

Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

Die Förderung von Energieprojekten erfolgt nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung. Unter Nummer 2 der RENplus 2014-2020 sind die Fördergegenstände aufgeführt.

2.3 Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Förderung von Projekten der kleinräumigen Wirtschaftsförderung und deren Bündelung mit dem Fokus auf die Stärkung und die Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte²

Eine Förderung der unternehmerischen Initiative und der lokalen Beschäftigung von (in regionalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten) kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihres wirtschaftlichen Umfeldes kann nur erfolgen, soweit keine Förderfähigkeit nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) in der jeweils geltenden Fassung besteht. Die Förderung der KMU erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung³. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 8 dieser Richtlinie.

2.3.1 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften

Förderfähig sind:

- Investitionen in die Standort- und Infrastrukturentwicklung für die lokale Wirtschaft und des Handels

² Eine Förderung außerhalb der innerstädtischen Gebietskulisse ist nur im Ausnahmefall, wenn sie mit den in der Strategie der Kooperation formulierten Zielen vereinbar ist, möglich.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

(zum Beispiel Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren)

2.3.2 KMU

Förderfähig sind:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung beziehungsweise Modernisierung einer Betriebsstätte oder in gemieteten beziehungsweise gepachteten Räumen, wobei Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen nur dann gefördert werden können, wenn ein städtebaulicher Effekt nachgewiesen werden kann
- b) Verlagerung von Betrieben, wenn damit ein Mehrwert für die Stadtentwicklung verbunden ist (zum Beispiel Erweiterung des Produkt- oder Dienstleistungsangebotes), oder Ansiedlung von neuen Unternehmen
- c) sonstige Investitionsvorhaben von KMU, bei denen ein besonderes stadtentwicklungspolitisches Interesse vorliegt
- d) Ansiedlungen und Verlagerungen von Betrieben in Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren
- e) Investitionen von KMU mit Bezug zu lokalen oder umweltverträglich beziehungsweise ressourcenschonend hergestellten Produkten oder Dienstleistungen
- f) Unterstützung bei der Inhabernachfolge oder Sicherung eines KMU, welches für das Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Versorgungsangebot von besonderer Bedeutung ist
- g) Investitionen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung
- h) Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- i) Investitionen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

3 **Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur die Partnerinnen oder Partner einer Kooperation erhalten, die auf der Grundlage des im OP-EFRE beschriebenen Auswahlverfahrens zum Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) ausgewählt wurden.

Zu den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern zählen:

- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Infrastrukturen (Fördergegenstände

nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b sowie nach Nummer 2.1.2 Buchstabe a, c, d und f), sofern sie in Bezug auf das beantragte Projekt keine wirtschaftliche Tätigkeit (das heißt das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen, für die es einen Markt gibt) ausüben

- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Infrastrukturen und Unternehmen (Fördergegenstände nach Nummer 2.1.2 Buchstabe b)
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Fördergegenstände nach Nummer 2.1.1 Buchstabe c und Nummer 2.1.2 Buchstabe e)
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Fördergegenstand nach Nummer 2.3.1)
- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen in ihrer Eigenschaft als Schulträger (Fördergegenstände nach Nummer 2.1.1 Buchstabe d bis j)⁴.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger bei den Fördergegenständen nach Nummer 2.2.1 sind unter Nummer 3 der Rili Mobilität aufgeführt.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger bei den Fördergegenständen nach Nummer 2.2.2 sind unter Nummer 3 der RENplus 2014-2020 aufgeführt.

Sofern die Strategie entsprechende Mittel für die zu beantragenden Projekte vorgesehen hat, können KMU, die eine Betriebsstätte in den zentralen Orten mit Bevölkerungsrückgang der im Rahmen des SUW ausgewählten Kooperationen haben, nach dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten. Näheres ist unter Nummer 8 geregelt.

- 3.2 Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, kann sie die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.3.1 sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen (zum Beispiel über einen städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 11 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung), soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Interessen der Zuwendungsempfängerin werden gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität der Betreiber beschränkt sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung. Die Betreiber dürfen die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

⁴ Es werden nur Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Rahmen von innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierter öffentlicher Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, gefördert.

- Die Bestimmungen der Nummer 4.11 werden eingehalten.
- Die Auswahl der Betreiber erfolgt unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und über staatliche Beihilfen.

Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- das Projekt von anderen Stellen durchgeführt wird,
- die Ausgaben für das Projekt vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- für das Projekt im Rahmen eines anderen kommunalen, Landes- oder Bundesprogramms Mittel für den gleichen Zweck eingesetzt werden⁵ oder
- für das Projekt aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU für die Fondsperiode 2014-2020 Mittel für den gleichen Zweck eingesetzt werden,
- bei nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁶ freigestellten Fördertatbeständen eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, erfolgt.

4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) zu beachten und anzuwenden.

4.3 Projekte im Bildungsbereich nach Nummer 2.1.1 Buchstabe f bis j können nur gefördert werden, wenn die Bildungseinrichtungen mittel- bis langfristig gesichert sind. Bei öffentlichen Schulen erfolgt dieser Nachweis über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterium heranzuziehen.

4.4 Projekte mit Umweltthemenbezug nach Nummer 2.1.1 Buchstabe c und Nummer 2.1.2 Buchstabe e können nur in den Orten gefördert werden, die nicht in der Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020⁷ liegen.

4.5 Projekte zur Luftreinhaltung und Lärminderung nach Nummer 2.1.2 Buchstabe c und d können nur in den Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Kur-

und Erholungsorten Bad Belzig, Bad Liebenwerda, Bad Saarow, Lübben, Senftenberg (nur Ortsteile Senftenberg, Niemtsch, Großkoschen, Kleinkoschen)⁸, Tempin und Werder (Havel) gefördert werden.

4.6 Projekte zum Hochwasserschutz nach Nummer 2.1.2 Buchstabe f können nur in den Städten Frankfurt (Oder) und Wittenberge gefördert werden. Bei jedem Hochwasserschutzprojekt ist im Vorfeld eine naturbasierte Lösung zu prüfen.

4.7 Projekte nach Nummer 2.1.1 Buchstabe d bis j und nach Nummer 2.3 sind nur in Gemeinden, in denen bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wurde, förderfähig. Demnach sind diese Projekte in den Gemeinden Falkensee, Potsdam, Schönefeld, Teltow und Wildau von der Förderung ausgeschlossen.

4.8 Projekte nach Nummer 2.3.1 sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn dafür Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) eingesetzt werden können.

4.9 Sämtliche infrastrukturellen Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.3.1, sofern sie nicht nach AGVO oder De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen interessierten Nutzern offen, entgelt- und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

4.10 Sofern bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Buchstabe c, Nummer 2.1.2 Buchstabe b, Nummer 2.1.2 Buchstabe e und Nummer 2.3.1 eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgen die Zuwendungen nach Maßgabe der AGVO (Artikel 45, 53 beziehungsweise 56). Eine Zuwendung kann in diesem Fall nur bewilligt werden, wenn alle Voraussetzungen von Artikel 45, 53 oder 56 AGVO sowie des Kapitels I der AGVO erfüllt sind.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO sind nicht förderfähig.

4.11 Zusätzliche Anforderungen

Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Projekten gegeben wird.

⁵ Nummer 5.5.2 bleibt davon unberührt.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

⁷ Siehe Spalte 8 der Tabelle „Fördergebietskulisse LAG Leader und Ländlicher Raum 2014-2020“ unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Gebietskulisse%20nach%20LK.pdf>.

⁸ Entsprechende Anträge wurden von der Stadt Senftenberg gestellt. Die Anerkennung als Kur- und Erholungsort erfolgt voraussichtlich im Jahr 2016.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.3.1 können, soweit die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 erfüllt sind, als Zuschüsse an Dritte weitergeleitet werden.

Auf die Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO wird verwiesen.

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden.

Soweit bei den Fördergegenständen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe c und Nummer 2.1.2 Buchstabe e eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, richten sich die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a bis d AGVO. Bei Fördergegenständen nach Nummer 2.1.2 Buchstabe b richten sich in solchen Fällen die beihilfefähigen Kosten in Abhängigkeit vom Projekt nach Artikel 45 Absatz 4 AGVO oder nach Artikel 56 Absatz 5 AGVO. Bei Fördergegenständen nach Nummer 2.3.1 richten sich in solchen Fällen die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 56 Absatz 5 AGVO.

- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die die Antragstellerinnen oder Antragsteller auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen verpflichtet sind (gemeindliche Pflichtaufgaben)⁹.

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für den Wohnungsbau, Personalausgaben, Entwicklungspflege sowie Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben.

Weiterhin sind gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Schuldzinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,

- der Kostenanteil für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, der 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben übersteigt, und
- der Kostenanteil für den Erwerb von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden, der 15 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben übersteigt.

Ferner sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung (Verkauf) von Tabakerzeugnissen nicht zuwendungsfähig.

5.4.3 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bei Projekten nach den Nummern 2.1 und 2.3.1 bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist mit mindestens 20 Prozent durch einen Eigenanteil zu komplementieren.

Bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Buchstabe c und Nummer 2.1.2 Buchstabe e, für die Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a AGVO gewährt werden, beträgt die Förderung

- bei Beihilfen von nicht mehr als 1 000 000 Euro bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 53 Absatz 8 AGVO
- bei Beihilfen von mehr als 1 000 000 Euro maximal die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition gemäß Artikel 53 Absatz 6 AGVO (die Festlegung der Förderhöhe erfolgt vor Bewilligung auf Basis realistischer Annahmen).

Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 Buchstabe b, für die unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 2 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 45 Absatz 1 gewährt werden, beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen nach Artikel 56 Absatz 1 AGVO, für die Artikel 56 Absatz 3 zutrifft, beträgt die Förderung maximal die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition gemäß Artikel 56 Absatz 6 AGVO (die Festlegung der Förderhöhe erfolgt vor Bewilligung auf Basis realistischer Annahmen).

Bei Projekten nach Nummer 2.3.1, für die Investitionsbeihilfen nach Artikel 56 Absatz 1 AGVO gewährt werden und Artikel 56 Absatz 3 zutrifft, beträgt die Förderung maximal die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition gemäß Artikel 56 Absatz 6 AGVO (die Festlegung der Förderhöhe erfolgt vor Bewilligung auf Basis realistischer Annahmen).

Der Zuschuss muss mindestens 5 000 Euro betragen.

5.5 Regelungen zum Eigenanteil

- 5.5.1 Der Eigenanteil ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 nachzuweisen.

⁹ Vgl. Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.5.2 Eigenanteil bei Antragstellung durch Gemeinden

Ist eine Gemeinde Antragstellerin für ein Projekt nach den Nummern 2.1 und 2.3.1, kann diese den hierfür zu leistenden Eigenanteil teilweise durch nationale Städtebauförderungsmittel erbringen.

Ein Eigenanteil der Gemeinde von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben darf auch hierbei nicht unterschritten werden.

Die teilweise Darstellung des Eigenanteils der Gemeinde aus Städtebauförderungsmitteln setzt voraus, dass das Projekt auch nach der jeweils geltenden Städtebauförderungsrichtlinie förderfähig ist und parallel als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert wird.

Der kommunale Eigenanteil zur nationalen Städtebauförderung ist in der regulären Höhe zu erbringen und kann auf den Mindesteigenanteil gemäß Satz 2 angerechnet werden.

Der Eigenanteil der Gemeinde kann ganz oder teilweise durch Mittel einer anderen Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Landkreises ersetzt werden, soweit die Bestimmungen anderer zur Kofinanzierung in Anspruch genommener Förderrichtlinien dies nicht ausschließen.

5.5.3 Übernahme des Eigenanteils durch Dritte

Sofern die Antragstellerinnen oder Antragsteller über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügen, kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von rechtlich selbstständigen Stiftungen oder gemeinnützigen Vereinen übernommen werden. Dabei darf es sich nicht um Mittel aus öffentlichen Haushalten handeln.

5.6 Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 finden bei allen Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, Anwendung. Bei solchen Vorhaben müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Projekte mit Gesamtausgaben ab 500 000 Euro müssen die quantifizierte Gegenüberstellung verschiedener Lösungen beinhalten oder Teil eines Konzeptes sein, in dem die Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungen bewertet wird. Die wirtschaftlichste Lösung ist einzureichen. Eine quantifizierte Gegenüberstellung beinhaltet eine Bedarfsbeschreibung, eine Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Ausgenommen hiervon sind kleine und mittlere Unternehmen.

Bei städtebaulich relevanten Projekten mit Gesamtkosten von mehr als 2 000 000 Euro ist zur Ermittlung der besten Entwurflösung ein geregeltes Wettbewerbsverfahren durchzuführen.

Für Projekte von herausragender städtebaulicher Bedeutung und Gesamtkosten unter 2 000 000 Euro behält sich die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) die Anordnung eines geregelten Wettbewerbsverfahrens vor.

Bei den Wettbewerben sind die Richtlinien zur Durchführung von Planungswettbewerben (RPW 2013) zu beachten.

6.2 Die Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung¹⁰ sind sinngemäß anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei investiven Projekten.

6.3 Bei Projekten an Denkmälern, im Geltungsbereich von Denkmalsbereichssatzungen und bei Projekten in der Umgebung eines Denkmals ist bereits in einer frühen Phase der Entwicklung die für den Denkmal- und Bodendenkmalschutz zuständige Stelle einzubeziehen. Der Nachweis erfolgt durch eine abschließende, mit allen Auflagen versehene Stellungnahme der zuständigen Behörde im Rahmen der Antragstellung.

6.4 Bei der Umsetzung von Projekten, die Gebäude betreffen, ist den energetischen Anforderungen zur Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen. Grundlage bilden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Bei der Wiederherstellung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden beziehungsweise der Revitalisierung oder Sanierung von Brachflächen soll der damit möglicherweise einhergehende Verlust des Lebensraumes bedrohter Arten (wie etwa Fledermäuse) durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Dazu können zum Beispiel Ausweichquartiere für bedrohte Arten nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie als integrierter Projektbestandteil förderfähig.

6.6 Bei der baulichen Entwicklung sind nach Möglichkeit vorrangig bereits versiegelte Altstandorte und Standorte im Rahmen bestehender Bebauungspläne gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen zu berücksichtigen.

6.7 Wird eine Zuwendung vor Erteilung der Baugenehmigung gewährt, sind alle sich aus eventuellen Auflagen, Bedingungen oder Verpflichtungen ergebenden Ausgaben grundsätzlich durch den Antragsteller zu tragen.

¹⁰ Siehe: <http://www.lbv.brandenburg.de/184.htm>.

- 6.8 Die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes ist nachzuweisen.
- 6.9 Die Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, verpflichten sich, illegale Beschäftigung zu verhindern. Diese Verpflichtung wird auf Dritte übertragen, die ein im Rahmen dieser Richtlinie gefördertes Projekt durchführen.
- 6.10 Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Bauprojekte beträgt mindestens 15 Jahre ab Ende des Durchführungszeitraumes. Bei Gegenständen, die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworben oder hergestellt werden müssen, beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet fünf Jahre nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Durchführungszeitraum. Werden Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so gelten die vorgenannten Zweckbindungsfristen weiter.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für jedes Projekt ist ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 zu stellen.

Anträge, einschließlich der erforderlichen Anlagen, können über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de), aber auch schriftlich gestellt werden.

- 7.1.2 Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags externen Sachverstand hinzuziehen.

- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 informiert das interministerielle beratende Gremium zum SUW. Einzelheiten regelt dieses Gremium in einer Geschäftsordnung.

- 7.1.4 Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 erlassen.

7.2 Baufachliche Prüfung

Eine baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung, während der Bauphase und bei der Verwendung der Zuwendung nach den Regelungen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO für das gesamte Bauvorhaben durchzuführen.

7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

- 7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten entsprechend der rechtlichen Stellung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 7.4.2 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 hat gegenüber den Antragstellerinnen oder Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind den Zuwendungsempfängerinnen oder dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als solche zu bezeichnen.

- 7.4.3 Zuwendungs(teil)beträge werden nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU ausbezahlt.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können die Fördermittel über das Kundenportal der ILB oder schriftlich anfordern.

- 7.4.4 Ein Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen und der ILB vorzulegen.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können dafür das Kundenportal der ILB nutzen oder den Verwendungsnachweis schriftlich bei der ILB einreichen.

8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.3.2

Für die Förderung nach Nummer 2.3.2 gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 3 bis 7 werden nachfolgend geregelt.

8.1 Gegenstand der Förderung

Es sind investive Projekte förderfähig, die der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung beziehungsweise Ansiedlung neuer Unternehmen dienen.

- 8.2 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind KMU (einschließlich freiberuflich Tätige) des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen und Unternehmen der Kreativwirtschaft sowie sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebiets eines zentralen Ortes mit Bevölkerungsrückgang haben. Vereine sind nicht förderfähig, da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.
- 8.2.2 KMU sind Unternehmen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Artikel 3 dieser Empfehlung findet Anwendung.
- 8.2.3 Investoren und Nutzer/Betreiber der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahme: Vorliegen eines steuerlichen Instituts - Betriebsaufspaltung, Organschaft, Mitunternehmerschaft).
- 8.2.4 Ausschlussregelung
- 8.2.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Unternehmen des Landwirtschaftssektors, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung, sowie des Fischerei- und Aquakultursektors,
 - Unternehmen der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung (Verkauf) von Tabak und Tabakerzeugnissen¹¹,
 - Unternehmen der Urproduktion (zum Beispiel Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
 - Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Unternehmen des gesamten Verkehrssektors,
 - Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten,
 - Franchiseunternehmen,
 - Unternehmen der Stahlindustrie, des Schiffbaus und der Kunstfaserindustrie,
 - Immobilienmaklerinnen oder Immobilienmakler sowie entsprechende Unternehmen,
 - Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
 - Kreditinstitute,
 - Unternehmen der Lagerhaltung,
 - Unternehmen, die die Vermietung und Verpachtung von immobilien und mobilen Wirtschaftsgütern betreiben,
 - Pflegeeinrichtungen,
- Vergnügungsstätten (zum Beispiel Spielhallen),
 - Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer,
 - Steuerberaterinnen oder Steuerberater,
 - Unternehmensberaterinnen oder Unternehmensberater und
 - Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.
- 8.2.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) sind nicht förderfähig.
- 8.2.4.3 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 8.3.1 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern.
- 8.3.2 Je KMU dürfen maximal zwei Anträge bei der ILB gestellt werden.
- 8.3.3 Projekte können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
- Die Förderung von KMU ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder des zentralen Ortes mit Bevölkerungsrückgang gewährt werden (Ausnahme: beihilfefreie Produkte öffentlicher Förderinstitute).
 - Das KMU muss seinen Sitz und/oder die zu fördernde Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.
 - Das Projekt muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht beziehungsweise nicht im geplanten Umfang durchführbar sein.
 - Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss nachweislich gesichert sein.
- 8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 8.4.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der ILB eine vollständige Übersicht über im aktuellen Kalenderjahr und in den vorausgegangenen beiden Kalenderjahren erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen vorlegen.

¹¹ Kioske, die Tabak und Tabakerzeugnisse führen, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

8.4.2 Höhe der Zuwendung

8.4.2.1 Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.4.2.2 Der Zuschuss darf 3 000 Euro nicht unterschreiten.

8.4.2.3 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen mindestens 20 Prozent beihilfefrei zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beitragen.

8.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

8.4.3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern getragen werden, zur Durchführung des Projekts notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.4.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere sein:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Patente, Lizenzen), sofern sie im Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Investitionen stehen und nicht mehr als 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen; die immateriellen Wirtschaftsgüter müssen aktivierungsfähig sein und dürfen nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben werden;
- Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb vorhabenbedingt unmittelbar ist oder es sich um den Erwerb einer stillgelegten beziehungsweise von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte handelt; dabei dürfen Erwerberinnen oder Erwerber und Veräußerinnen oder Veräußerer nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein;
- Ausgaben für die Entwicklung, den Um- und Ausbau von Gebäuden sowie die Einrichtung einer Betriebsstätte.

8.4.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Anschaffungskosten zentraler Systeme (zum Beispiel Heizkessel, Solaranlagen) bei Errichtung sowie Um- und Ausbau von Gebäuden beziehungsweise der Einrichtung von Betriebsstätten, welche teilweise durch Dritte genutzt werden;
- Ausgaben für den Grundstücks- und Immobilien-erwerb, es sei denn, der Erwerb ist projektbedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung betroffene Betriebsstätte; dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs

nicht mehr als 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt ausmachen;

- Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen;
- Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, sie wurden als zuwendungsfähig anerkannt;
- Ausgaben für Verbrauchsgüter;
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen;
- Ausgaben für Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Weiterbildungen, Sprachkurse);
- Ausgaben für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf (zum Beispiel nicht aktivierbare Entwicklungskosten, Werbung, wenn sie nicht in Form von zum Beispiel Aufstellern beziehungsweise Tafeln fest mit dem Objekt verbunden ist, Fensterwerbung oder die erstmalige Erstellung einer Webseite betrifft) und das Warenlager;
- Ausgaben für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm;
- Ausgaben für Beratungsleistungen, zum Beispiel für Finanz-, Unternehmens- und Steuerberater;
- Finanzierungskosten;
- Miet- und Leasingkosten;
- die Umsatzsteuer, wenn sie der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet wird.

8.4.3.4 Abweichend von Nummer 5.6 müssen bei der Förderung von Unternehmen Einnahmen nicht berücksichtigt werden.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Mit dem Projekt darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ist. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der ILB schriftlich zu beantragen.

8.5.2 Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens fünf Jahre ab Ende des Durchführungszeitraums weiter betrieben werden. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens fünf Jahre ab Ende des Durchführungszeitraums im geförderten Unternehmen verbleiben (Verbleibefrist). Sie können während dieses Zeitraums durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt werden. Diese Ersatzbeschaffung ist nicht zuwendungsfähig.

8.5.3 Hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorschriften wird auf Nummer 4.2 verwiesen.

8.6 Verfahren

Vor Antragstellung müssen die KMU eine Pflichtberatung bei der jeweils für Wirtschaftsförderung zuständigen Stelle des zentralen Ortes, in dem die KMU ihre Betriebsstätte haben, wahrnehmen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan,
- eine Darstellung des Investitionsvorhabens beziehungsweise eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung,
- ein Nachweis der Eigenmittel, gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- die Erklärung zu beantragten oder erhaltenen Deminimis-Beihilfen,
- eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen beziehungsweise bei Bauvorhaben Kostenberechnungen und
- eine Bestätigung des zentralen Ortes, in dem die KMU ihre Betriebsstätte haben¹², dass bei Projekten nach Nummer 2.3.2
 - Buchstabe a ein städtebaulicher Effekt vorliegt
 - Buchstabe b ein Mehrwert für die Stadtentwicklung generiert wird
 - Buchstabe c ein besonderes stadtentwicklungspolitisches Interesse vorliegt
 - Buchstabe f eine besondere Bedeutung für das Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Versorgungsangebot erkennbar ist.

8.7 Baufachliche Prüfung

- 8.7.1 Für von KMU beantragte Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 150 000 Euro beträgt, führt die bautechnische Dienststelle des zentralen Ortes, in dem die KMU ihre Betriebsstätte haben, die baufachliche Prüfung durch.

Erklärt der zentrale Ort in Ausnahmefällen, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, wird die ILB die staatliche Bauverwaltung beteiligen.

- 8.7.2 Bei Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen unter 150 000 Euro kann auf eine baufachliche Prüfung verzichtet werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 29. April 2016 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Nach der Hälfte der Fondsperiode erfolgt eine Evaluierung durch die Verwaltungsbehörde EFRE.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 12/2016 - Verkehr
Sachgebiet 06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 5. Mai 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 05/2016 vom 6. März 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Im Auftrag der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg führt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) das Anerkennungsverfahren für die in Brandenburg ansässigen Prüfstellen gemäß den RAP Stra 15 durch. Die anerkannten Prüfstellen werden in einer Liste aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Neu geregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für die unter Beteiligung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten Prüfstellen besteht die Möglichkeit, auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen werden auf der Internetseite der BASt veröffentlicht.

Die Beauftragung von Prüfstellen aus anderen Bundesländern setzt voraus, dass diese Prüfstellen mit den spezifischen brandenburgischen Regelungen vertraut sind (zum Beispiel technisches Regelwerk für Recycling-Baustoffe).

Die bisherigen Anerkennungsverfahren gemäß RAP Stra 10 werden wie folgt übergeleitet:

a) ohne Änderungen von Fachgebieten und Prüfungsarten

- Die bereits anerkannten Prüfstellen haben zu erklären, in welchen Fachgebieten und Prüfungsarten sie nach RAP Stra 15 weiterhin tätig sein wollen. Ergeben sich aus der Erklärung keine Änderungen der Fachgebiete und Prüfungsarten, wird eine Anerkennungsbescheinigung gemäß RAP Stra 15 erteilt.

¹² Die Bestätigung kann gleich bei der Pflichtberatung ausgestellt werden.

b) mit Änderungen von Fachgebieten und Prüfungsarten

- Vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B werden auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen. Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden ebenfalls bei der Ausstellung der Anerkennungsbescheinigung übertragen. Die Anerkennungen im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ und im Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton“ sind gesondert zu beantragen. Die Prüftätigkeit ist durch Vorlage eines Prüfzeugnisses aus den letzten zwei Jahren gemäß Anlage 4 der RAP Stra 15 nachzuweisen.
- Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf Weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen.

Zur Prüfung der wasserwirtschaftlichen und weiteren umweltrelevanten Parameter können die RAP Stra-anerkannten Prüfstellen Unteraufträge an Laboratorien vergeben. Diese Laboratorien müssen in der „Liste der Laboratorien für die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte“ eingetragen sein. Anträge für die Aufnahme dieser Laboratorien in die Liste sind an den LS zu stellen. Die Liste ist im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Für die Aufnahme in die Liste der Laboratorien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnisse der im Land Brandenburg geltenden Regelungen für die Prüfung der umweltrelevanten Parameter von Böden, gebrauchten Baustoffen und Baustoffgemischen, Recyclingbaustoffen und/oder industriellen Nebenprodukten, einschließlich der Probenahmen, Probenvorbereitungsmethoden und der Eluatherstellung
- Nachweis der Kompetenz für die erforderlichen Parameter durch Vorlage einer gültigen Akkreditierung einschließlich der Anlage der Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

Hiermit werden die RAP Stra 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 22/2010 - Verkehr vom 19. November 2010 (ABl. S. 1973)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 22/2015 vom 6. November 2015 (ABl. S. 1233).

Die RAP Stra 15 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins
„Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“
und Gläubigeraufruf**

Vom 2. Mai 2016

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 21. April 2016 (Az.: IE4-1202.52-25) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17. September 2013 gegen die Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ wurde am 22. Oktober 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.10.2013 B12) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 27. Januar 2016 (Az. 4 A 13.2447) bestätigt worden; das Verbot hat am 9. März 2016 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ ist eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Islamisches Zentrum Ingolstadt e. V.“, einer verbotenen Teilorganisation der mit Verfügung vom 08.12.2001 durch das Bundesministerium des Innern verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“) und deshalb kraft Gesetzes verboten.
2. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zum Verwechseln ähnlich sehen.
4. Das Vereinsvermögen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“

(Merkez Moschee) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die Kosten des Verfahrens hat das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.500 € festgesetzt.
8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befrie-

digung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.“

Grundsatzbeschluss Nr. 39 des Landespersonalausschusses

Vom 2. Mai 2016

Der Landespersonalausschuss hat im Wege des Umlaufverfahrens nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Nummer 6 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 622), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird folgende Ausnahme zugelassen:

Die gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 LVO geltende Höchstaltersgrenze von 32 Jahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten findet keine Anwendung. § 3 Absatz 2 LBG bleibt unberührt.

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2016

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schmölln, in der **Gemarkung Schmölln, Flur 1 und 3, Flurstücke 29 und 8** vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G01516).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 - 3.300 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 137 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Amt Gramzow
Bauamt (Haus 2)
Poststraße 25
17291 Gramzow, OT Gramzow

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 14. Juli 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Tech-

nischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder beim Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow, OT Gramzow erhoben werden.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30. August 2016 ab 10:00 Uhr in dem Landgasthof Zum alten Schafstall, Seeweg 4a in 17291 Grünow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2016

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Kerkow-Welsow KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde, in der **Gemarkung Welsow, Flur 2, Flurstücke 5, 6 und Flur 3, Flurstück 5/2 sowie Gemarkung Kerkow, Flur 2, Flurstücke 95, 99** fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G06015).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer maximalen Nabenhöhe von 139 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12, Zimmer 301
16278 Angermünde
Telefonnummer: 03331 260076

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 14. Juli**

2016 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Postfach 1138 in 16278 Angermünde erhoben werden.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25. Oktober 2016 ab 10:00 Uhr im Saal des Dorfgemeinschaftsvereins Pinnow, Am Dorfteich 12 in 16278 Pinnow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Erneute Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2016

Die Firma Jankon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 162.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst den Neubau von 3 Stallgebäuden mit einer Kapazität von jeweils 54.000 Tierplätzen, mit entsprechenden Stallausrüstungen und Lüftungsanlagen, Technik- und Versorgungseinrichtungen, Sanitärbereich, 4 Sammelgruben für Sozial- und Stallreinigungsabwässer, 8 Mischfuttersilos, Kadavercontainer und Verkehrsflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2018 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits am 23. März 2016 öffentlich bekannt gemacht und nachfolgend ausgelegt. Wegen eines formellen Fehlers im Bekanntmachungstext wird das Vorhaben neu bekannt gemacht und die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt.

Der Inhalt der Antragsunterlagen hat sich dabei nicht geändert.

Es gilt die nachfolgend benannte neue Einwendungsfrist. Bisher fristgemäß eingegangene Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen sowie der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Wilkon GmbH werden einen Monat **vom 01.06.2016 bis einschließlich 30.06.2016**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- im Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49, Sachbereich Natur- und Gewässerschutz, Haus 3, Zimmer 1.19,
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12, Geschäftsbereich 3, Fachgebiet Bauwesen, Haus 2, Zimmer 201,
- in der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, Zimmer 14,

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die für die Anlagen der Wilkon GmbH und der Jankon GmbH gemeinsame Untersuchung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Diese beinhaltet insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäusen, Amphibien, Wasser und zu den anlagenspezifischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.06.2016 bis einschließlich 14.07.2016** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam,
- beim Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49,
- bei der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12 oder
- bei der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a,

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 20.09.2016 um 10:00 Uhr** im Restaurant „Zur Alten Mälzerei“, 16928 Pritzwalk, Meyenburger Tor 6, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Erneute Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Prignitz, untere Wasserbehörde
Vom 24. Mai 2016

Die Firma Wilkon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 162.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Zutagefördern und die Entnahme von Grundwasser.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst den Neubau von 3 Stallgebäuden mit einer Kapazität von jeweils 54.000 Tierplätzen, mit entsprechenden Stallausrüstungen und Lüftungsanlagen, Technik- und Versorgungseinrichtungen, Sanitärbereich, 4 Sammelgruben für Sozial- und Stallreinigungsabwässer, 8 Mischfuttersilos, Flüssiggasbehälter, Kadavercontainer, 2 Brunnen zur Wasser-

und Löschwasserversorgung, Löschwasserteich und Verkehrsflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2018 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits am 23. März 2016 öffentlich bekannt gemacht und nachfolgend ausgelegt. Wegen eines formellen Fehlers im Bekanntmachungstext wird das Vorhaben neu bekannt gemacht und die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt.

Der Inhalt der Antragsunterlagen hat sich dabei nicht geändert.

Es gilt die nachfolgend benannte neue Einwendungsfrist. Bisher fristgemäß eingegangene Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen sowie der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis werden einen Monat **vom 01.06.2016 bis einschließlich 30.06.2016**

- im Landesamt für Umwelt, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328,
- im Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49, Sachbereich Natur- und Gewässerschutz, Haus 3, Zimmer 1.19,
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12, Geschäftsbereich 3, Fachgebiet Bauwesen, Haus 2, Zimmer 201,
- in der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, Zimmer 14,

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die für die Anlagen der Wilkon GmbH und der Jankon GmbH gemeinsame Untersuchung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Diese beinhaltet insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäusen, Amphibien, Wasser und zu den anlagenspezifischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.06.2016 bis einschließlich 14.07.2016** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam,
- beim Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49,
- bei der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12 oder
- bei der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a,

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 20.09.2016 um 10:00 Uhr** im Restaurant „Zur Alten Mälzerei“, 16928 Pritzwalk, Meyenburger Tor 6, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landkreis Prignitz
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15537** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 35,58/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 37 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 5. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536, 15538 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Physiotherapie); Nutzfläche: 92 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 44, 15326 Lebus

Geschäfts-Nr.: 3 K 127/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Juli 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Wiesenu Blatt 1669** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenu, Flur 4, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Am Gut 7, Größe: 1.600 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.500,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR insgesamt).

Nutzung: teilweise vermietetes Mehrfamilienwohnhaus

Postanschrift: Am Gut 7, 15295 Wiesenu OT Kunitzer Loose

Geschäfts-Nr.: 3 K 47/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Biegen Blatt 238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biegen, Flur 3, Flurstück 122/3, Größe: 4.206 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Postanschrift: Müllroser Landstraße, 15518 Briesen OT Biegen

Bebauung: abrisssreifes Gebäude mit Werkstatt, Tankstelle, Öllager

Geschäfts-Nr.: 3 K 110/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. Juli 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 729** eingetragenen ½-Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Podelzig, Flur 5, Flurstück 166, Größe: 2.521 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR (je Anteil: 36.500,00 EUR)

Postanschrift: Altklessiner Weg 1a, 15326 Podelzig OT Klessin
Bebauung: Einfamilienhaus und Nebenglass
Geschäfts-Nr.: 3 K 60/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2016, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 159** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kemnitz, Flur 1, Flurstück 24, Waldfläche, Weg nach Gottsdorf, Größe 72.080 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2015 eingetragen worden.

Forstwirtschaftliche Fläche in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 31/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juli 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 717** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 81.241/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 352, Ludwigsfelder Straße 31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 393 m²

Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 353, Ludwigsfelder Straße 31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 768 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum Nr. 7, dem Balkon und Spitzboden Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Stellplatz Nr. 10.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch Steucon Grundbesitz- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Genshagen Blätter 711 bis 719). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 63.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Die 1-Raum Wohnung (ca 53,15 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Ludwigsfelde OT Genshagen, Ludwigsfelder Straße 31. Zur Wohnung gehört ein Pkw-Stellplatz.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 226/12

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Yvonne Mader**, Dienstaussweis-Nr.: **206409**, ausgestellt am 15.06.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 14.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beamten **Steffen Krüger**, Mitarbeiter des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Dienstaussweis grün mit der Nr. **002525**, Kartennummer ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Alexander Paulus**, Dienstaussweisnummer: **011399**, Farbe grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Nord

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Polizeivollzugsbeamten Herrn **Rainer Mattig**, Dienstaussweisnummer: **003881**, ausgestellt am 05.09.2002 vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Garagenverein Fichtestraße e. V.“, Bernau bei Berlin, eingetragen unter VR 4410 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2016 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 31.05.2017 bei den Liquidatoren

Glause, Torsten	Mächtig, Manfred	Rosenow, Peer
Dorfstr. 28 d	Karl-Marx-Str. 35	Oranienburger Str. 47
16356 Ahrensfelde	16321 Bernau	16321 Bernau

geltend zu machen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.